



Gleitschirm- und Drachenfliegerverein  
Schleswig-Holstein e.V. "Milan"  
Helge Hanss  
Gatowweg 23  
24111 Kiel

Gmund, 24.03.2014 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kleinkummerfeld", 24626 Groß Kummerfeld**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirm- und Drachenfliegerverein Schleswig-Holstein e.V. "Milan" vom 22.10.2013 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnr. 3, Flurstücknr. 93, 43, 44, 45 (Starts und Landungen), Gemarkung Klein Kummerfeld
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO „Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers“.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Kreuzungspunkt Feldweg (Weg A) und Schleppstrecke ist während des Flugbetriebes nördlich und südlich mit je einem Pylon zu markieren (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).
2. Zur nördlich der Schleppstrecke verlaufenden Straße ist ein Mindestabstand von 25 m einzuhalten (Abstand Windenschleppseil zur Straße). Dies gilt auch für den Überflug mit Hängegleitern und Gleitsegeln.
3. Sollten sich auf der Straße „Flugplatz“ Personen, Radfahrer oder Fahrzeuge befinden, darf der Windenschleppbetrieb nicht aufgenommen werden. Bei der Annäherung von Personen und Fahrzeugen ist der Schleppbetrieb zu unterbrechen.
4. Bei Einzel- und Doppelsitzerdrachenstart aus dem Startwagen muss der Untergrund so fest sein, dass ein Einsinken der Startwagenräder in jeder Situation ausgeschlossen ist.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in ca. 3 km Entfernung im Ortskern von Groß Kummerfeld ein traditioneller Weißstorchbrutplatz befindet. Weitere Weißstorchbrutplätze befinden sich in Bönebüttel in ca. 6,5 km Entfernung zur geplanten Schleppstrecke sowie zwischen Tasdorf und Tangendorf in ca. 8,2 km Entfernung. Bei Daldorf befinden sich weitere Weißstorchbrutplätze.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 22.10.2013 wurde durch den Gleitschirm- und Drachenfliegerverein Schleswig-Holstein e.V. "Milan" ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Segeberg wurde mit Schreiben vom 29.10.2013 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 26.02.2014 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die Antragsunterlagen zur Klärung der Zuständigkeit an die Obere Naturschutzbehörde in Kiel weitergeleitet wurden. Mit Schreiben vom 11.03.2014 teilte das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen und das Vorhaben keinen Eingriff im Sinne des § 14 BNtSchG darstellt.

Die Gemeinde Groß Kummerfeld wurde mit Datum des 29.10.2013 über das Zulassungsverfahren informiert. Es wurden keine Bedenken erhoben.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Eberhard Dengler vom 17.10.2013 nachgewiesen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde am Verfahren beteiligt. Das Luftwaffenamt gab am 28.03.2014 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb

